



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss - 8. April 1992  
Décision  
Decisione

Anerkennung von Bosnien-Herzegowina sowie darauffolgende Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Aufgrund des Antrags des EDA vom 7. April 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- das EDA wird ermächtigt, die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina zusammen mit einer repräsentativen Gruppe von Partnerstaaten auszusprechen und
- im Anschluss daran die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Bosnien-Herzegowina einzuleiten.

Für getreuen Protokollauszug:

*Maria Perle*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
x		EDA	10	-
		EDI		
	x	EJPD	5	-
		EMD		
		EFD		
	x	EVD	5	-
		EVED		
	x	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 7. April 1992

An den Bundesrat

**Anerkennung von Bosnien-Herzegowina**

**1. Zweck des Antrags**

Am 6. April 1992 haben die zwölf Länder der EG bekannt gegeben, dass sie die Republik Bosnien-Herzegowina am 7. April anerkennen werden. Eine Anzahl weiterer wichtiger Staaten wird die Anerkennung in diesen Tagen ebenfalls vollziehen.

Wir beantragen deshalb, Bosnien-Herzegowina anzuerkennen und - im Anschluss daran - die Aufnahme diplomatischer Beziehungen einzuleiten.

**2. Begründung**

Die Europäische Gemeinschaft hat am 16. Dezember 1991 allen jenen Teilrepubliken die völkerrechtliche Anerkennung in Aussicht gestellt, die bis zum 23. Dezember diesen Wunsch kundtun und die eine Reihe von Kriterien erfüllen, wie sie in der Erklärung der EG vom 16.12.1991 enthalten sind.

Nebst Kroatien, Slowenien und Mazedonien hat auch Bosnien-Herzegowina dieses Begehren gestellt.

Der Bericht Badinter der EG-Schiedskommission (Kommission Badinter) vom 15. Januar 1992 hält als Bedingungen für eine Anerkennung Bosnien-Herzegowinas fest, dass in dieser Republik a) der Volkswille zu einer Unabhängigkeit klarer zum Ausdruck kommen müsse und dass b) dem Verhältnis des serbischen Bevölkerungsteils bezüglich seiner zukünftigen Stellung vermehrt Rechnung getragen werden sollte.

Das unter Respektierung rechtsstaatlicher Grundsätze durchgeführte Unabhängigkeitsreferendum vom 29.2. /1.3.1992, an welchem auch schweizerische Wahlbeobachter anwesend waren, erbrachte ein klares Votum für die Unabhängigkeit. Es ist zwar aus völkerrechtlicher Sicht unklar, ob Bosnien-Herzegowina schon heute über eine Regierung verfügt, die mit Aussicht auf Dauerhaftigkeit die höchste Gewalt für die Gemeinschaft ausübt, über die sie Autorität beansprucht. Fraglich ist dabei nach wie vor die Bereitschaft der rund 31 % Serben - welche bekanntlich am Referendum nicht teilgenommen haben - sich je als Teil des Staatsvolkes eines unabhängigen Bosnien-Herzegowinas zu betrachten. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass die seinerzeitige Anerkennung Kroatiens auch nicht von einer im voraus erklärten Bereitschaft der serbischen Minderheit abhängig gemacht worden ist, ihre Zugehörigkeit zu einem unabhängigen Kroatien zu akzeptieren. Für eine unterschiedliche Behandlung Bosnien-Herzegowinas sind keine zwingenden Gründe ersichtlich. Es besteht zudem nach wie vor die Möglichkeit, dass in nächster Zeit die Bosnien-Herzegowina Konferenz unter der Aegide der EG eine einvernehmliche Lösung der drei Volksgruppen herbeiführen kann, welche sowohl den serbischen Autonomiewünschen Rechnung trägt als auch den faktischen Zusammenhalt der Republik gewährleistet.

Noch nicht anerkannt wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mazedonien. Diesbezüglich hielt der Bericht Badinter fest, dass die Republik nach der erfolgten Aenderung seiner Verfassung anfang Januar 1992 sämtliche völkerrechtlichen Bedingungen für eine Anerkennung erfüllt. Einziger Grund für die bisher nicht erfolgte Anerkennung durch die EG liegt in der kategorischen griechischen Weigerung, einen Staat unter dem Namen "Mazedonien" zu akzeptieren. Die EG stellt nun bis Ende Mai eine Lösung dieser Fragen in Aussicht. Eine isolierte Anerkennung Mazedoniens durch die Schweiz liegt nicht im schweizerischen Interesse und würde den beteiligten Parteien keinen praktischen Nutzen bringen.

Eine Anerkennung Bosnien-Herzegowinas verändert unsere gegenwärtige Haltung gegenüber Jugoslawien nicht: Ohne damit eine schweizerische Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Problemkreis Staatenkontinuation/Staatensukzession vorwegzunehmen, besteht für die Schweiz der Staat Jugoslawien auch nach der Anerkennung Bosnien-Herzegowinas fort. Er wird ab erfolgter Anerkennung von Bosnien-Herzegowina die Teilrepubliken Serbien (inkl. Voivodina und Kosovo), Montenegro und Mazedonien umfassen.

Zusammenfassend sprechen folgende Gründe für die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina durch die Schweiz:

- 1) Die Anerkennung Bosnien-Herzegowinas durch die Staaten der EG wird eine grosse Gruppe weiterer relevanter Staaten diesen Schritt mit- und nachvollziehen lassen,

insbesondere die USA, aber auch Oesterreich und andere EFTA-Länder. Die Anerkennung durch eine Gruppe repräsentativer Staaten bildet eine erklärte Hauptbedingung für eine Anerkennung ehemals jugoslawischer Teilrepubliken durch die Schweiz. Ein Abseitsstehen unseres Landes in dieser Frage wäre auch europapolitisch bedenklich.

- 2) Die völkerrechtliche Anerkennung Bosnien-Herzegowinas erlaubt grundsätzlich die Ausdehnung des Einsatzgebietes der UNO-Blauhelme der UNPROFOR (United Nations Protection Force For Yugoslavia) auch auf diese Republik. Die Schweiz unterstützt den UNO-Einsatz im jugoslawischen Konfliktgebiet.
- 3) Am Beispiel Kroatiens hat sich bereits einmal der vorwiegend politische Charakter einer Anerkennung gezeigt. Einerseits besteht auch bei Vorliegen der völkerrechtlichen Voraussetzungen keine Pflicht, einen Staat anzuerkennen. Andererseits können politische Erwägungen für eine Anerkennung sprechen, bevor die klassischen Kriterien des Völkerrechts mit letzter Klarheit erfüllt sind. Von grosser Bedeutung ist dabei das Verhalten der Staatengemeinschaft, denn diese schafft durch die Anerkennung, ungeachtet rechtstheoretischer Vorbehalte, eine rechtliche Realität.
- 4) Die Erfahrung seit der internationalen Anerkennung Kroatiens (15.1.1992) hat gezeigt, dass dieser politische Schritt mit zu einer Beruhigung des militärischen Konflikts beigetragen hat.

### 3. Schlussfolgerung

Im Sinne der vorangehenden Ausführungen liegt es im Interesse der Schweiz, die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina durch eine repräsentative Gruppe von Staaten mitzuvollziehen.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Zustimmung zum beigelegten Beschlussentwurf.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

  
René Felber

Beilage: Beschlussdispositiv

Anerkennung von Bosnien-Herzegowina sowie darauffolgende Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Aufgrund des Antrags des EDA vom 7. April 1992 und aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- das EDA wird ermächtigt, die Anerkennung von Bosnien-Herzegowina zusammen mit einer repräsentativen Gruppe von Partnerstaaten auszusprechen und
- im Anschluss daran die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Bosnien-Herzegowina einzuleiten.

Für getreuen Protokollauszug: